

# Open Access oder Fair Use?

## Ein Vergleich nach Kosten/Nutzen-Aspekten

Dr. Christopher N. Carlson  
IWF Wissen und Medien gGmbH

### Zusammenfassung

Der Terminus "Open Access" ist erst seit wenigen Jahren gebräuchlich. *Prima vista* mag es erscheinen, dass die Fair-Use-Doktrin aus dem US-amerikanischen Urheberrecht das ältere Paradigma ist. Dennoch hat Open Access vom Denkansatz her schon eine gewisse Ahnenreihe. Hier eine Zeittafel wichtiger Wegbereiterereignisse von Open Access:

- 1971 Projekt Gutenberg
- 1979 Einführung USENET
- 1983 Arpanet stellt auf das TCP/IP-Protokoll um
- 1991 Einführung Gopher
- 1999 Open Archives Initiative (OAI)
- 2001 Budapester Open Access Initiative (BOAI)
- 2002 Einführung Creative Commons
- 2003 Bethesda Statement & Berliner Erklärung

Nach der Budapester Open Access Initiative (BOAI) aus dem Jahr 2001 hat die Berliner Erklärung über Open Access vom Herbst 2003 der einschlägigen Diskussion neue Impulse gegeben. Die Erklärung unterscheidet sich ganz grundlegend in der Herangehensweise etwa von der der USA, die die sog. Fair-Use-Doktrin im Urheberrecht gesetzlich verankert haben, während die Berliner Erklärung von einem freiwilligen System mit Internet-basierten Publikationsdepots und Anreizen für Deponenten ausgeht. Ziel beider Ansätze ist es, sowohl wissenschaftliche Arbeitsergebnisse als auch allgemeines Kulturerbe möglichst breit zugänglich zu machen.

### 1.0 Open Access: Definition

Für die Zwecke dieses Beitrags soll die Berliner Erklärung maßgeblich sein, zumal sie sich ausdrücklich auf die Aussagen der BOAI und des Bethesda Statements beruft. Demnach gilt folgende zweiteilige Definition:

"1. Die Autoren und Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen erteilen allen Benutzern das freie, unwiderrufliche und weltweite Zugangsrecht und die Erlaubnis, die Veröffentlichung für jeden verantwortlichen Zweck zu kopieren, zu benutzen, zu verteilen, zu übertragen und abzubilden unter der Bedingung der korrekten Nennung der

Urheberschaft (wie bisher werden die Mechanismen der korrekten Berücksichtigung der Urheberschaft und der verantwortlichen Nutzung durch die Regeln der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Geltung gebracht) sowie das Recht, eine beschränkte Anzahl gedruckter Kopien für den persönlichen Gebrauch zu machen.

2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung samt aller zugehörigen Begleitmaterialien wird zusammen mit einer Kopie der oben erwähnten Erlaubnis in einem geeigneten elektronischen Format auf mindestens einem online zugänglichen Archivserver mit geeigneten technischen Standards (wie die von Open Archive) hinterlegt und damit veröffentlicht. Der Archivserver muss betrieben werden von einer wissenschaftlichen Institution oder Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation, die das „Prinzip des offenen Zugangs“, uneingeschränkte Verbreitung, Interoperabilität und Langzeitarchivierung zu verwirklichen sucht." (Berliner Erklärung 2003)

Der erste Teil der Definition zielt darauf, mit einer umfassenden Rechtseinräumung ein ungewöhnlich hohes Maß an Rechtssicherheit für die Nutzer/innen von Open Access-Publikationen zu erreichen. Der Hinweis auf das Fortbestehen der sog. Urheberpersönlichkeitsrechte ist ein Zugeständnis an das deutsche Urheberrechtsgesetz und nicht wirklich unbedingt konstitutiv für das Open Access-Paradigma.

Mit dem zweiten Teil der Definition wird die Dokumentenlieferung sichergestellt. Die Bestimmungen über die institutionelle Verankerung sollen zugleich die nachhaltige Konservierung und langfristige Verfügbarkeit der Dokumente gewährleisten.

## **1.1 Open Access und Veröffentlichungsreichweite**

Die Menge an wissenschaftlicher Literatur ist so groß, dass Wissenschaftler/innen nicht alle relevanten Informationen finden und verwenden können. Dieses Phänomen, das als Informationsüberflutung oder bisweilen als *data smog* bezeichnet worden ist, führt nun einmal auch dazu, dass noch so werthaltige wissenschaftliche Arbeiten leicht im allgemeinen Rauschen untergehen.

Erste Zitierhäufigkeitsanalysen haben gezeigt, dass freie Online-Zugänglichkeit die Veröffentlichungsreichweite verbessern kann. Jedoch müssen auch verbesserte Recherchemöglichkeiten hinzukommen, um die Reichweite deutlich steigern zu können (Lawrence 2001). Hier kann der Open Access-Gedanke gut zum Tragen kommen: Die begrenzte Anzahl an OA-Archiven leitet Veröffentlichungen in eine begrenzte Anzahl von Kanälen. D.h., die Menge der in Frage kommenden URLs ist überschaubar - und auch bekannt. Diese können leichter "überwacht" werden z.B. durch Blogs, Spinnen, Suchbots oder sog. Intelligente Agenten.

## 1.2 Open Access und Peer Review

Wie bisher werden die Mechanismen der korrekten Berücksichtigung der Urheberschaft und der verantwortlichen Nutzung durch die herkömmlichen Regeln der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Geltung gebracht. Open Access ist mit Peer Review vereinbar; das Internet unterstützt sogar innovative Formen von Peer Review wie z.B. das sog. *open peer commentary* (McKiernan 2004). Open peer commentary bedeutet, dass ein jedermann zugängliches Online-Diskussionsforum bzw. Weblog zur Verfügung steht, um Neuerscheinungen zu diskutieren. Es wird zwar kontrovers diskutiert, ob die Beiträge in einem solchen Forum unbedingt sehr werthaltig sein würden, aber es handelt sich ja um einen freien Markt von Ideen und Fachdiskursen. Jeder mag selbst entscheiden, wieviel Gewicht er den Kommentaren beimessen möchte. Außerdem kann *open peer commentary* durchaus zeitgleich mit der herkömmlichen Peer Review stattfinden.

Implizite Peer Review ist über Zugriffsstatistiken, Zitierhäufigkeiten und Verlinkungsstatistiken möglich. Dies ist schon relativ komfortabel mit den üblichen Webstatistikprogrammen möglich, die ohnehin standardmäßig in den meisten Einrichtungen arbeiten. Durch die Kanalisation der Open Access-Publikationen auf nur wenige URLs werden Zitieren und Verlinken erheblich erleichtert.

## 1.3 Open Access und die Kostenfrage

Open Access bedeutet immer die kostenlose Nutzung. Dem gegenüber steht die Forderung - z.B. in der Berliner Erklärung - nach einem Autorenhonorar. Es ist folglich eine Kosten-Reallokation notwendig: Von "Leserin zahlt" zu "Autorin zahlt", wobei es realistischerweise wohl eher der Arbeitgeber der Autorin sein wird, der an ihrer Statt zahlt. Eine Reihe von wissenschaftlichen Verlagen haben sich inzwischen - hierzu durch die Open Access-Diskussion angeregt - zu der Frage geäußert, wieviel es nun einmal kostet, um einen Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen. Es sind dabei Beträge zwischen US\$ 1500 und US\$ 100.000 genannt worden, wobei das obere Ende der Skala möglicherweise dazu dienen soll, durch einen Präemptivschlag die Diskussion im Keim zu ersticken.

Das "Open Choice"-Programm des Springer Verlags gewährt uns die Möglichkeit, in der Kostenfrage eine erste Hausnummer zu ermitteln. In diesem Programm zahlen Autor/innen US\$ 3000, um ihre Veröffentlichungen mit begrenzten Nutzungsrechten für Nutzer/innen kostenlos nutzbar zu machen (Springer Online 2005). Die starken Nutzungseinschränkungen, die Springer bei diesem Geschäftsmodell vorgesehen hat, bedeuten zwangsläufig, dass das Programm noch sehr weit vom Open Access entfernt ist. Auch kann getrost verneint werden, dass Springer das institutionelle Kriterium der

Berliner Erklärung erfüllt, dass es "das Prinzip des offenen Zugangs ... zu verwirklichen sucht".

Eine z.Z. weitgehend ungeklärte Frage dürfte sein, ob Einrichtungen der öffentlichen Hand ihre Ausgaben für die Beschaffung wissenschaftlicher Literatur etatmäßig in Kosten für die Bereitstellung wissenschaftlicher Publikationen werden umschichten können. Selbst wenn es sich im Endergebnis um ein reines Nullsummenspiel handelt, wird man hier bei den oft sehr traditionsbewußten Finanzverwaltungen voraussichtlich ein beachtliches Maß an Überzeugungsarbeit leisten müssen.

#### **1.4 Open Access und Gemeinnützigkeit**

Open Access-Publizieren ist gemeinwohlorientierter als kommerzielles Publizieren, da große Teile der wissenschaftlichen Gemeinschaft staatlich finanziert werden. Dieser Gesichtspunkt wird zusätzlich verstärkt, weil zur Zeit die staatlichen Bildungs- und Forschungsetats bestenfalls real stagnieren und mancherorts sogar schrumpfen. Schon 1999 hat die Kommission des DBI für Erwerbung und Bestandsentwicklung einen Offenen Brief an ausgewählte akademische Zeitschriftenverlage verschickt mit der Aufforderung, zumindest die explosionsartig wachsenden Kosten für wissenschaftliche Literatur etwas näher an die allgemeine Teuerungsrate zu bringen (DBI 1999). Die meisten der darauf antwortenden Verlage haben geltend gemacht, dass sie auf die Preisentwicklung keinen Einfluß hätten und haben stattdessen politische Lösungen angemahnt.

Die weitere Verbreitung (Reichweite) und die kostenlose Verfügbarkeit sind eine Art Gemeinschaftsdienst - auch und besonders gegenüber der Dritten Welt.

Ob dies genügen wird, um dem Open Access-Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen? Die Berliner Erklärung führt eine relativ allgemein gehaltene Palette von möglichen Anreizen an. Forscher und Stipendiaten werden aufgefordert, ihre Veröffentlichungen nach dem Open Access-Prinzip zu machen, Einrichtungen sollen dafür eintreten, dass Open Access-Veröffentlichungen besonders bei Berufungen und Beförderungen berücksichtigt werden usw. Das sind fraglos sehr unterstützenswerte Maßnahmen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dies - zusammen mit einem gewissen Rest-Idealismus der wissenschaftlichen Gemeinschaft - tatsächlich ausreichen wird, um Open Access entscheidend zu fördern. Wahrscheinlich bedarf es eines etwas handfesteren Anreizsystems, um die Bereitschaft der Publizierenden wirklich zu beflügeln.

## 2.0 Fair Use: Definition

Das US-Urheberrechtsgesetz (i.d.F. vom 1976)<sup>1</sup> erlaubt die "Fair Use" von urheberrechtlich geschützten Materialien: Für die Erschaffung neuer Werke, für Bildungszwecke und zur persönlichen Nutzung. Es bestimmt, dass für Zwecke wie Kritiken, Kommentare, Nachrichtenberichte, Unterricht und Lehre (einschließlich Mehrfachkopien) sowie für Wissenschaft und Forschung eine Urheberrechtsverletzung nicht vorliegt.

## 2.1 Fair Use: allgemeine Prinzipien

- Fair Use schränkt das Verwertungsmonopol des Urheberrechtinhabers ein
- Fair Use ist nicht *per se* auf bestimmte Trägerformate beschränkt
- Fair Use basiert auf einer gesetzlichen Regelung
- Gemeinfreies Material in einem urheberrechtlich geschützten Werk bleibt frei
- Man kann ein *Werk* immer ohne Zustimmung benutzen
- Jedoch kann urheberrechtlich geschütztes intellektuelles Eigentum nur mit Zustimmung oder im Rahmen der Fair Use verwendet werden

4 Faktoren helfen bei der Unterscheidung, ob eine Verwendung "fair" ist:

- Der Verwendungszweck, z.B. kommerziell oder nicht-kommerziell
- Das Wesen des Werks (schöpferisch/kompilativ/derivativ)
- Die Menge, die verwendet wird relativ zur Größe des Gesamtwerks
- Die Auswirkungen der Verwendung auf das Marktpotential des Werkes

Insbesondere Letzteres ist sehr wichtig, weil das Urheberrecht primär die kommerziellen Verwertungsrechte von Autoren schützen will. Fair Use findet folglich dort ihre Grenze, wo das Marktpotential erheblich beeinträchtigt wird.

Im deutschen Urheberrechtsgesetz<sup>2</sup> findet Fair Use eine sinngemäße Entsprechung in den sog. 'Schrankenbestimmungen' (UrhG § 44a - § 63a). Jedoch muss man vermerken, dass die hier eingeräumten Nutzungsfreiheiten deutlich weniger weitreichend sind als im US-Urheberrecht. Die Rechtsposition der wissenschaftlichen Gemeinschaft hat sich bei der UrhG-Novelle des Jahres 2003 sogar deutlich verschlechtert; weitere Verschlechterungen sind durch den sog. "2. Korb", der derzeit als Referentenentwurf beraten wird, zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Copyright Law of the United States. URL: <http://www.copyright.gov/title17/>

<sup>2</sup> Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. URL: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/>

Die drei Hauptformen der Fair Use sind:

- Schöpferische Nutzung durch Autoren/innen, die für eigene Werke aus Werken anderer Autoren/innen kopieren
- Persönliche Nutzung durch Individuen, die aus Werken zum Zweck der Unterhaltung oder der Information kopieren
- Nutzung für Bildungszwecke durch Lehrer/innen, Hochschullehrer/innen, Student/innen oder Schüler/innen

## 2.2 Fair Use und IKT

Es gibt unterschiedliche Einschätzungen, ob die Fair Use-Doktrin auf digitale und Online-Medien anwendbar ist. Obwohl das US-Urheberrechtsgesetz in der Fassung aus dem Jahr 1976 keinen Hinweis auf eine Einschränkung in bezug auf Formate oder Datenträger enthält, mag es schon plausibel argumentierbar sein, dass der Gesetzgeber einen primär auf Papier basierenden Informationsmarkt vor Augen hatte. Lineare Medien sind sachimmanent hinsichtlich ihrer möglichen Verbreitung begrenzt. Fair Use stammt aber eben aus der Ära der linearen Medien. Der Gesetzgeber hat womöglich nicht vorhergesehen, was Fair Use unter der Prämisse von leicht zu kopierenden digitalen und leicht zu downloadenden Online-Medien bedeuten würde. Der "digitale Unterschied" könnte das Vermarktungsmonopol unterlaufen, das das Urheberrecht den Rechtsinhabern einräumen will. Dies könnte wiederum nach vorherrschender Rechtsprechung dazu führen, dass eine Anwendung nach Fair Use nicht mehr als zulässig anerkannt wird.

US-Gerichtsurteile aus jüngster Zeit schränken dann auch in diesem Sinne die Anwendung von Fair Use bei häufigen Nutzungstypen wie Fotokopien für Forschungszwecke, Hochschulunterricht, Selbststudium und selbst das Zitieren historischer Dokumente ein.

Die National Information Infrastructure (NII) Task Force<sup>3</sup> in den USA hat Vorschläge in bezug auf die "*information superhighway*" gemacht, die die Rechte der Urheberrechtsinhaber stärken, ohne entsprechende Fair Use- Bestimmungen vorzusehen. Viele dieser Empfehlungen sind dann in das Digital Millennium Copyright Act (DMCA)<sup>4</sup> von 1998 eingeflossen. Besonders gravierend sind hier die neuesten Bestimmungen über DRM/ARM (digitales Rechtemanagement, automatisches Rechtemanagement). Sie schränken das gesetzlich verbriefte Recht auf Fair Use empfindlich ein. Eine solche Bestimmung hat auch über die UrhG-Novelle von 2003 ihren Weg in Gestalt des § 95a ins deutsche Urheberrecht gefunden: "Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu URL: <http://www.ibiblio.org/nii/NII-Task-Force.html>

<sup>4</sup> The Digital Millennium Copyright Act. Pub. L. No. 105-304, 112 Stat. 2860 (Oct. 28, 1998). 1. Copyright Office Summary. December 1998. URL: [www.copyright.gov/legislation/dmca.pdf](http://www.copyright.gov/legislation/dmca.pdf)

Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen." Mit anderen Worten, man kann durchaus ein Nutzungsrecht nach einer der o.g. Schrankenbestimmungen haben, das man aufgrund von § 95a dann auch nicht ausüben darf.

## **2.3 Fair Use und Marktfaktoren**

Wie auch beim Patentrecht, geht das Urheberrecht von der Prämisse aus, dass der juristische Schutz intellektuellen Eigentums nötig ist, um Innovation zu ermöglichen. Dies mag in einigen Fällen so sein, absolut kann man dies nicht gelten lassen. Zum einen gibt es bekannte Fälle aus dem Wirtschaftsleben, wo das Gegenteil der Fall war: Fernsehen und Radio, ja sogar das Kaufvideogeschäft sind im wesentlichen durch weitreichende Ausnahmebestimmungen zum Urheberrecht groß geworden. Sicherlich ist daher die Frage berechtigt, ob eine Güterabwägung zwischen dem Recht der Allgemeinheit auf leicht Zugänglichkeit zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und dem Recht der Urheberrechtsinhaberin (die die Wissenschaftlerin selbst sein kann, aber nicht sein muss) auf eine ökonomisch verstandene Verwertung ihrer Arbeit tatsächlich im Gesamtergebnis automatisch zugunsten des Letzteren führen muss?

Haben aber Wissenschaftsverlage ökonomische Nachteile durch Fair Use? Dies ist im Sinne des geltenden Rechts eine Schlüsselfrage der Fair Use: Wird das Vermarktungspotential des geschützten Werks im wesentlichen Umfang beeinträchtigt? Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, diese Frage umfassend behandeln zu wollen. Viel hängt davon ab, ob es gelingen kann, ein tragfähiges "Author Pays"-Modell zu entwickeln.

## **2.4 Wem gehören Urheberrechte?**

Individualrechte an intellektuellem Eigentum werden in Deutschland sehr unterschiedlich wahrgenommen und behandelt. Die meisten Arbeitsverträge sehen vor, dass Erfindungen dem Arbeitgeber der Erfinderin gehören, aber eine Professorin besitzt das volle Urheberrecht an einer wissenschaftlichen Publikation, die sie geschrieben hat. Natürlich sollen die Urheberrechte an wissenschaftlichen Publikationen nicht qua Vertrag dem Arbeitgeber anheimfallen, aber die je unterschiedliche Behandlung von den beiden Typen von intellektuellem Eigentum sollte uns Anlaß sein, darüber nachzudenken, wieso es sich so verhält.

Sowohl mit dem Patentrecht als auch mit dem Urheberrecht will der Gesetzgeber den Erschaffern intellektuellen Kapitals ein ökonomistisch zu verstehendes Verwertungsmonopol geben. Von wenigen - meist fächerbedingten - Ausnahmen abgesehen, sind weitaus die meisten wissenschaftlichen Publikationen kaum oder gar

nicht einnahmeträchtig. Schon ein vergleichsweise kleiner Eingriff in das Urheberrecht würde genügen, um es Wissenschaftlern zu ermöglichen, zu beurkunden, dass sie mit ihrer Publikationstätigkeit keine kommerziellen Ziele verfolgen und somit auch bereit sind, ihre Werke für gemeinfrei zu erklären. Die rapide Ausbreitung des Open Access-Gedankens innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft belegt, dass viele Forscherinnen und Forscher hierzu bereit wären.

Ein wichtiges Gremium der OECD hat unlängst die OECD insgesamt dazu aufgerufen, einen Richtlinienentwurf für Open Access bei primären Forschungsdaten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, zu entwickeln (OECD 2004). Auch wenn die erste Resonanz auf diesen Vorstoß vonseiten einiger Forschungseinrichtungen aus verschiedensten Gründen nicht sehr positiv gewesen ist, so ist der Grundgedanke dennoch bestechend: Was an Forschungsergebnissen entstanden ist, indem die Arbeit von der Allgemeinheit finanziert wurde, sollte möglicherweise tatsächlich nicht immer und unter allen Umständen proprietär gehalten werden dürfen.

In diesem Kontext seien die wichtigsten Ausprägungen der sog. Copyleft-Bewegung erwähnt.

Copyleft ist die Bezeichnung eines Schutzverfahrens, das verwendet werden kann, um sicherzustellen, dass freie Software (Freeware, Open Source) beziehungsweise freie Inhalte tatsächlich auch frei bleiben. Hierzu werden die Bestimmungen des Urheberrechts verwendet, um das proprietäre Monopol des Urhebers ins Gegenteil zu verkehren. Daher auch der Name - ein Wortspiel auf die Umfunktionierung des Urheberrechts (Engl. = *copyright*).

Das Copyleft erzwingt die Freiheit von Weiterbearbeitungen und Fortentwicklungen eines gemeinfreien Ur-Werkes, um dadurch die proprietäre Vereinnahmung freier Werke zu verhindern:

Bearbeitet ein Urheber (erlaubterweise) das Werk eines anderen, so erhält er nach geltender Rechtsprechung ein Mitspracherecht, darüber zu entscheiden, wie die Bearbeitung verwendet werden darf. War das ursprüngliche Werk noch für jeden frei kopierbar, verteilbar, veränderbar usw., so übertragen sich diese Freiheiten nicht automatisch auf die Bearbeitung - ganz im Gegenteil. Dies versuchen Copyleft-Lizenzen umzukehren. Da umgekehrt auch der ursprüngliche Autor ein Mitspracherecht an der Verwendung der Bearbeitung hat, erlaubt er nur dann die Weitergabe der Bearbeitungen, wenn sie zu den gleichen umfangreichen Rechten an jedermann lizenziert werden. Das Copyleft will somit verhindern, dass freie Software zum Ausgangsmaterial künstlich knapper proprietärer Software wird.

Das Copyleft-Verfahren wurde zunächst von der Free Software Foundation<sup>5</sup> für die GNU-Lizenzen (GPL, LGPL und GFDL) verwendet. Inzwischen wird das Verfahren jedoch auch von anderen Organisationen emuliert. Dies betrifft beispielsweise diverse

---

<sup>5</sup> The Free Software Foundation. URL: <http://www.fsf.org/>



Musiklizenzen wie die OAL der Electronic Frontier Foundation<sup>6</sup>, sowie Versuche, eine für alle Werkstypen anwendbare Copyleft-Lizenz zu schaffen, zum Beispiel die Share-Alike-Lizenz des Projekts Creative Commons<sup>7</sup>.

Könnte dies womöglich der erste Schritt zu einem neuen Verständnis von Eigentum an Urheberrechten sein?

---

<sup>6</sup> Electronic Frontier Foundation. URL: <http://www.eff.org/>

<sup>7</sup> Creative Commons. URL: <http://creativecommons.org/>

## 2.5 Vergleich von Open Access und Fair Use

	Open Access		Fair Use	
	(+)	(-)	(+)	(-)
<b>Verfügbarkeit</b>	Selbstarchivierte OA-Veröffentlichungen sind schnell zu finden u. sofort zu nutzen	System ist freiwillig; die Auswahl an Publikationen könnte klein sein	Wissenschaftler/-innen kennen die traditionellen Methoden der Literaturbeschaffung sehr gut	Nutzer/innen müssen ihre Literatur selbst finden
<b>Reichweite</b>	Verbesserte Reichweite durch gezielte Recherche in den OA-Archiven		Verbesserte Reichweite durch gesetzlich verbrieftete zustimmungsfreie Nutzung	
<b>Qualitätssicherung</b>	OA ist mit Peer Review vereinbar; innovative Peer Review-Methoden sind möglich		Traditionelle Peer Review funktioniert gut und wird nicht durch Fair Use beeinträchtigt	
<b>Kosten</b>	Nutzer/innen haben kostenlosen Zugang zu Literatur	Entweder "author pays" - was Wissenschaftler/innen benachteiligt, die ihre Forschungsergebnisse mit der Gemeinschaft teilen, oder institutionelle Förderung für OA-Archive	"User pays" ist marktorientierter: Angebot und Nachfrage sind im Gleichgewicht	"User pays"-Modell begrenzt den Zugang zu aktuellen Forschungsergebnissen für ökonomisch schwache Personen und Einrichtungen
<b>Rechtssicherheit</b>	Autor/innen räumen umfassende Nutzungsrechte als Teil der OA-Selbstarchivierung ein			Aushöhlung von Fair Use durch Gerichtsurteile und neue Gesetze hat die Rechtsunsicherheit vergrößert

(Tab. 1.0)

Durch die o.a. Argumentenbilanz wird ersichtlich, dass Vor- und Nachteile beider Herangehensweisen sich in etwa die Waage halten.

Daher ist die Frage legitim ...

### **3.0 Können die beiden Ansätze miteinander kombiniert werden?**

Open Access und Fair Use haben unterschiedliche Herkünfte und Befürworter: Open Access kommt aus der wissenschaftlichen Gemeinschaft, Fair Use kommt letztlich aus der Politik.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Staat eine zusätzliche Infrastruktur von Online-Archiven finanzieren wird. Für den Gesetzgeber ist Fair Use die kostengünstigere Variante.

Falls Open Access durch die wissenschaftliche Gemeinschaft im Wege der Selbstorganisation etabliert und durch ein "Autor zahlt"- oder "Arbeitgeber zahlt"-Modell finanziert werden kann, so kann der Gesetzgeber immer noch geeignete Fair Use-Bestimmungen in den nationalen Urheberrechtsgesetzen verankern, um Nutzer/innen mehr Rechtssicherheit bei der Nutzung von Werken zu geben, die nicht unter dem Open Access-Paradigma zur Verfügung gestellt werden. Eigentlich müsste das sogar passieren, denn viele Bestimmungen des deutschen bzw. europäischen Urheberrechts, wie derzeit kodifiziert, sind für die rechtliche Unterstützung von Open Access ungeeignet, z.T. sogar eher abträglich. Das Urheberrecht sollte schon Open Access-konform gestaltet sein.

### **4.0 Literaturangaben**

Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen (2003)  
[http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/BerlinDeclaration\\_dt.pdf](http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/BerlinDeclaration_dt.pdf)

Copyright Law of the United States (1976 ff.). [Online] <http://www.copyright.gov/title17/>

Creative Commons. [Online] URL: <http://creativecommons.org/>

DBI-Kommission (1999): Offener Brief. In: BIBLIOTHEKSDIENST 3. Jg. (1999), H. 5 S. 804 ff. [Online] [http://bibliotheksdienst.zlb.de/1999/1999\\_05\\_Erwerbung02.pdf](http://bibliotheksdienst.zlb.de/1999/1999_05_Erwerbung02.pdf)

Digital Millennium Copyright Act, The (1998). Pub. L. No. 105-304, 112 Stat. 2860 (Oct. 28, 1998). 1. Copyright Office Summary. [Online] [www.copyright.gov/legislation/dmca.pdf](http://www.copyright.gov/legislation/dmca.pdf)  
Electronic Frontier Foundation. URL: <http://www.eff.org/>

Free Software Foundation, The. [Online] URL: <http://www.fsf.org/>

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (2003).  
[Online] URL: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/>

Lawrence, S. (2001): Free online availability substantially increases a paper's impact. In: *Nature*, Volume 411, Number 6837, p. 521, 2001 [Online]  
<http://www.nature.com/nature/debates/e-access/Articles/lawrence.html>

McKiernan, G. (2004): Peer Review in the Internet Age: Five (5) Easy Pieces. In: *Against the Grain* 16, no. 3 (June 2004) [Online] [www.public.iastate.edu/~gerrymck/DraftFive.doc](http://www.public.iastate.edu/~gerrymck/DraftFive.doc)

NII Task Force (ca. 1995): [Online] <http://www.ibiblio.org/nii/NII-Task-Force.html>

OECD Committee for Scientific and Technological Policy at Ministerial Level (2004): Science, Technology and Innovation for the 21st Century. Meeting of the OECD Committee for Scientific and Technological Policy at Ministerial Level, 29-30 January 2004 - Final Communique  
[Online] [http://www.oecd.org/document/0,2340,en\\_2649\\_34487\\_25998799\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/0,2340,en_2649_34487_25998799_1_1_1_1,00.html)

Springer Online: <http://www.springeronline.com/sgw/cda/frontpage/0,11855,1-40359-12-115393-0,00.html>